

# SYNOPSIS

## **Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Gebiet der Landeshauptstadt Magdeburg - Sondernutzungssatzung – Stand 1. Änderungssatzung**

Aufgrund der §§ 4, 6, 8 Ziff. 1 und 44 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 07.09.2002 (GVBl. LSA S. 336) in Verbindung mit § 8 Abs. 1 und Abs. 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.02.2003 (BGBl. I S. 286) sowie §§ 18 ff. und 50 Abs. 1 Ziffer 1 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06.07.1993 (GVBl. LSA S. 767), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7.12.2001 (GVBl. LSA S. 540, 554), hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg in der Sitzung am 03.07.2003 folgende 1. Änderungssatzung zur Sondernutzungssatzung beschlossen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für Sondernutzungen an den dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen (öffentlichen Straßen) sowie für Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Landeshauptstadt Magdeburg.
- (2) Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören der Straßenkörper, der Luftraum über den Straßen,

## **2. Änderungssatzung zur Sondernutzungssatzung der Landeshauptstadt Magdeburg**

Auf Grund der §§ 3, S. 8 (1) und 44 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.11.2006, (GVBl. LSA S. 522) i.V.m. § 50 Abs 1 Nr.1 und Abs. 2 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06.07.1993 (GVBl. LSA S. 334), geändert durch Gesetz vom 22.12.2004 (GVBl. LSA S. 852) und § 8 Abs. 3 Bundesfernstraßengesetz (BFStrG) vom 20.02.2007 (BGBl I S. 286) zuletzt geändert 09.12.2006 i. V. m. der Satzung über die Erlaubnis für Sondernutzungen an Gemeindestraßen - Sondernutzungssatzung der Landeshauptstadt Magdeburg vom 01.07.1995, hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 08.10.07 folgende 2. Änderungssatzung der Sondernutzungssatzung beschlossen:

### **Artikel I**

Die Sondernutzungssatzung der Landeshauptstadt Magdeburg vom 13.08.2002 (Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg Nr. 077/2002) wird wie folgt geändert und neu gefasst:

### **§ 1 Geltungsbereich**

das Zubehör und die Nebenanlagen (§ 2 Abs. 2 StrG LSA und § 1 Abs. 4 FStrG)

## **§ 2 Erlaubnispflichtige Sondernutzungen**

(1) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt, ist, bedürfen Sondernutzungen der Erlaubnis der Landeshauptstadt Magdeburg. Eine Sondernutzung liegt vor, wenn die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus geht und diesen beeinträchtigt (§ 18 Abs. 1 StrGLSA; § 8 Abs. 1 FStrG).

(2) Erlaubnispflichtige Sondernutzungen sind insbesondere:

1. das Aufstellen von Stühlen und Tischen auf dem Gehweg vor Gaststätten sowie dekoratives und angrenzendes Zubehör von Imbissständen, Zelten und ähnlichen Anlagen zum Zwecke des Verkaufs von Waren und Speisen;
2. Kioske, Pavillons, Verkaufsstände, Imbissstände u.ä., unabhängig davon, ob sie mit dem Straßenkörper fest verbunden sind und in diesen dauerhaft eingreifen;
3. das Aufstellen von Baubuden, Bauzäunen, Gerüsten, Schuttrutschen, das Abstellen von Arbeitswagen, Baumaschinen und -geräten, die Lagerung von Baustoffen, Bauschutt und sonstigen Gegenständen;
4. die vorübergehende Herstellung von Gehwegüberfahrten oder anderen Grundstückszufahrten bei Baumaßnahmen (Baustellenzu-

(3) Der Luftraum wird durch das Lichtraumprofil eingegrenzt, welches über Verkehrsflächen 4,50 m lichte Höhe beträgt.

(3) Das Anbringen von Sichtwerbung (Plakate), die im Zusammenhang mit den im Gebiet der Landeshauptstadt Magdeburg stattfindenden Wahlen stehen, wird durch gesonderte Satzung geregelt.

## **§ 2 Erlaubnispflichtige Sondernutzungen**

(1) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt, ist, bedürfen Sondernutzungen der Erlaubnis der Landeshauptstadt Magdeburg. Eine Sondernutzung liegt vor, wenn die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus geht und diesen beeinträchtigt (§ 18 Abs. 1 StrGLSA; § 8 Abs. 1 FStrG). Von einer Sondernutzung ist hingegen nicht auszugehen, wenn die Benutzung der Straße im Rahmen des gesteigerten Gemeingebrauchs (Anliegergebrauch) i.S. der §§ 14 Abs. 4 StrGLSA; § 8 Abs. 1 FStrG erfolgt.

- fahrten);
5. Treppenstufen und Treppenanlagen;
  6. das Aufstellen von Containern und Gefäßen zur Aufnahme von Hausmüll oder Wertstoffen;
  7. das Abstellen von nicht zugelassenen, aber zulassungspflichtigen sowie nicht betriebsbereiten Fahrzeugen und Anhängern;
  8. das Abstellen von Fahrzeugen und Anhänger zum Zwecke des Verkaufs sowie Fahrzeuge und Anhänger, die nicht als parkende Fahrzeuge nach der StVO abgestellt werden;
  9. das Aufstellen von Warenauslagen und Warenständern;
  10. das Aufstellen von Fahrradständern und die Errichtung von Fahrradabstellanlagen;
  11. Telefonzellen sowie sonstige Einrichtungen der Telekommunikation;
  12. in den Straßenraum mehr als geringfügig hineinragende Teile baulicher Anlagen, wie Schutzdächer, Markisen, Vordächer und andere Bauteile;
  13. das Verteilen von Werbeschriften von Tischen oder Ständen aus sowie die Werbung durch Personen, die Plakate oder ähnliche Ankündigungsmittel zu Werbezwecken umhertragen;
  14. das Halten und Parken von im Fahrzeug mitgeführten Waren (rollende Läden) sowie ambulanten Handel bei einem Verbleib von mehr als 10 Minuten auf einem Standort;
  15. Werbeanlagen, Warenautomaten und sonstige
  16. Verkaufseinrichtungen.

### **§ 3 Sonstige Nutzung**

- (1) Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder der Entsorgung außer Betracht bleibt (§ 23 StrGLSA; § 8 Abs. 10 FStrG).
- (2) Für die sonstige Nutzung öffentlicher Straßen sind mit der Landeshauptstadt Magdeburg Gestattungsverträge abzuschließen.

### **§ 4 Märkte**

Für städtische Wochenmarktveranstaltungen gelten die besonderen Bestimmungen der Satzung über den Wochenmarktverkehr in der Landeshauptstadt Magdeburg.

### **§ 5 Besondere Veranstaltungen und gewerbliche Nutzung**

Ist nach straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften eine Erlaubnis für eine übermäßige Straßennutzung (§ 29 StVO) oder eine Ausnahmegenehmigung (§§ 32, 33 und 46 StVO) erteilt, so bedarf es keiner Sondernutzungserlaubnis (§ 19 StrGLSA).

### **§ 6 Erlaubnisfreie Sondernutzungen**

(1) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen:

1. Werbeanlagen an der Stätte der Leistung, die nicht mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen, wenn die verbleibende Gehwegbreite mind. 2,50 m in der Zone S und H - entsprechend Anlage, die Bestandteil der Satzung ist - sowie mind. 1,80 m in den übrigen Straßen beträgt und der Flächenbedarf nicht größer als 0,50 m<sup>2</sup> ist;
2. Warenauslagen an der Stätte der Leistung ohne Verkauf, die nicht mehr als 1 m in den Gehweg hineinragen, wenn die verbleibende Gehwegbreite in Zone S und H mind. 2,50 m und in den übrigen Straßen mind. 1,80 m beträgt;
3. bauaufsichtlich genehmigte Anlagen im Straßenkörper, wie Kellerlichtschächte, Roste, Einwurfsvorrichtungen, Aufzugsschächte für Waren und Mülltonnen, wenn sie nicht mehr als 30 cm in einen Gehweg oder 70 cm in eine Fußgängerzone oder verkehrsberuhigten Bereich hineinragen;
4. einzeln auf Gehwegen und in Fußgängerzonen auftretende Straßenmusikanten (ohne elektro-akustische Verstärker) ohne einen längerzeitigen Verbleib auf dem Standplatz (30 Minuten);
5. vorübergehende Betätigungen auf Fußwegen und in Fußgängerzonen, die der Durchführung von parteilichen, gewerkschaftlichen, religiösen, karitativen oder gemeinnützigen Belangen oder der allgemeinen Meinungsäußerung dienen, soweit hierzu nicht die Er-

### **§ 6 Erlaubnisfreie Sondernutzung**

1. Werbeanlagen an der Stätte der Leistung, die nicht mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen, wenn die verbleibende Gehwegbreite mind. 2,50 m in der Zone S und H – entsprechend der Anlage 1 zur Sondernutzungsgebührensatzung – sowie mind. 1,80 m in den übrigen Straßen beträgt.

richtung von verkehrsfremden Anlagen notwendig ist;

6. Notrufsäulen (Polizei, Feuerwehr), Wartehallen und Schutzdächer für öffentliche Verkehrsmittel ohne Werbeanlagen und Fahrkartenautomaten sowie das Zubehör von Leitungen der öffentlichen Versorgung (Hydranten, Kontrollschächte, Transformatorstationen usw.).
7. das Aufstellen von Hausmüll- und Reststoffbehältern am Tage der Abholung;
8. die vorübergehende Lagerung von Baumaterialien sowie Umzugsgut auf Gehwegen und Parkstreifen am Tage der An- bzw. Abfuhr, sofern die Verkehrsteilnehmer hierdurch nicht gefährdet werden;
9. das Anbringen und Aufstellen von Briefkästen bis zu einer Tiefe von 30 cm.

(2) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen sowie die Befugnisse nach § 14 Abs. 4 StrGLSA bleiben unberührt.

### **§ 7 Erlaubnis**

- (1) Die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis setzt einen schriftlichen Antrag voraus. Dieser ist mit Angaben zu Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung mindestens 14 Tage vor Beginn der Sondernutzung bei dem Tiefbauamt der Landeshauptstadt Magdeburg einzureichen.
- (2) Erlaubnisansprüche für die Inanspruchnahme öffentlicher Verkehrsflächen zu Bauzwecken sind generell vom Grundstückseigentümer des Baugrundstücks oder dessen Bevollmächtigten zu stellen.
- (3) Die Erweiterung und Änderung sowie die Übertragung der Erlaubnis auf Dritte sind erlaubnispflichtig.
- (4) Die Landeshauptstadt Magdeburg als erlaubniserteilende Behörde ist berechtigt, die für die Bearbeitung erforderlichen Unterlagen zu verlangen.
- (5) Wird eine öffentliche Straße durch mehrere Anlagen, Einrichtungen oder sonst in mehrfacher Weise genutzt, so ist jede

8. die vorübergehende Lagerung von Baumaterialien sowie Umzugsgut auf Gehwegen und Parkstreifen am Tage der An- bzw. Abfuhr; einschließlich der für den Umzug benötigten Hebebühnen, sofern die Verkehrsteilnehmer hierdurch nicht gefährdet werden.

### **§ 7 Erlaubnis**

- (1) Die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis setzt einen schriftlichen Antrag voraus. Dieser ist mit prüffähigen Unterlagen, insbesondere mit Angaben zu Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung mindestens 14 Tage vor Beginn der Sondernutzung bei dem Tiefbauamt der Landeshauptstadt Magdeburg einzureichen.

Nutzungsart erlaubnispflichtig.

(6) Die Erlaubnis für eine Sondernutzung wird stets befristet oder auf Widerruf erteilt. Die Erlaubnis kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden.

(7) Die Sondernutzungserlaubnis wird schriftlich erteilt.

(8) Die erteilte Sondernutzungserlaubnis ist während der Ausübung der Sondernutzung vor Ort bereitzuhalten und auf Verlangen vorzuzeigen.

(9) Werden durch die Sondernutzung Rechte Dritter auf Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus beeinträchtigt, kann die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis von der schriftlichen Zustimmung des Berechtigten abhängig gemacht werden.

(10) Anträge über den Erlass verkehrsrechtlicher Anordnungen sind zeitgleich beim Tiefbauamt der Landeshauptstadt Magdeburg als Straßenverkehrsbehörde zu stellen.

### **§ 8 Erlaubnisversagung**

(1) Die Erlaubnis ist in der Regel zu versagen, wenn durch die Sondernutzung oder die Häufung von Sondernutzungen eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Erteilung von Bedingungen und Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann.

(2) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn den Interessen des Gemeingebrauchs, insbesondere der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, dem Schutze des öffentlichen Verkehrsgrundes oder anderer straßenbezogener Belange, der Vorrang gegenüber den Interessen des Antragstellers gebührt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn

1. der mit der Sondernutzung verfolgte Zweck ebenso durch die Inanspruchnahme privater Grundstücke erreicht werden kann;
2. die Sondernutzung an anderer geeigneter Stelle bei geringerer Beeinträchtigung des

### **§ 8 Erlaubnisversagung**

(2) Die Erlaubnis soll versagt werden, wenn durch die Gestaltung der Sondernutzung oder die Häufung von Sondernutzungen das Stadtbild beeinträchtigt wird; die Berücksichtigung von stadtplanerischen oder gestalterischen Gründen zur Versagung einer Erlaubnis gilt insbesondere für die Innenstadt, die Stadtteilzentren, Erhaltungssatzungsgebiete sowie Denkmalsbereiche.

<p>Gemeingebrauchs erfolgen kann</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>3. die Straße oder ihre Ausstattung durch die Art der Sondernutzung und/oder deren Folgen beschädigt werden kann und der Erlaubnisnehmer nicht hinreichend Gewähr bietet, dass die Beschädigung auf seine Kosten unverzüglich wieder behoben wird;</li> <li>4. zu befürchten ist, dass durch die Sondernutzung andere Personen gefährdet oder in unzumutbarer Weise belästigt werden können;</li> <li>5. zu befürchten ist, dass vollstreckbare Sondernutzungsgebühren nicht bezahlt worden.</li> </ol> <p>(3) In der Zeit vor den Wahlen ist den Parteien die erforderliche Sondernutzungserlaubnis zur Durchführung ihres Wahlkampfes zu erteilen (max.. 3 Monate vor der Wahl), soweit nicht höherrangige Belange des Straßenbaus, der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs oder anderweitige Straßen bezogene Belange entgegenstehen.</p> <p>(4) Verstößt die beabsichtigte Sondernutzung gegen andere ordnungsrechtliche Vorschriften, so kann die Erlaubnis versagt werden, wenn die Handlung durch die zuständige Ordnungsbehörde vollziehbar untersagt ist oder mit Sicherheit zu erwarten ist, dass diese die Handlung untersagen wird.</p>	<p><i>Nummerierung anpassen</i></p> <p><i>((2) ist (3) „Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn den Interessen des Gemeingebrauchs,...“)</i></p> <p><i>(3) ist (4)</i></p> <p><i>(4) ist (5)</i></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 9 Pflichten des Erlaubnisnehmers</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>(1) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, vor Beginn der Sondernutzung eine Beweissicherung mit einer Flächenabnahme durch das Tiefbauamt vorzunehmen. Jede Sondernutzung ist zeitlich und örtlich auf das begründete Maß zu beschränken.</li> <li>(2) Der Erlaubnisnehmer hat die mit der Sondernutzung genehmigten Anlagen den Vorschriften entsprechend aufzustellen und instand zu halten. Es ist eine ständige Überprüfung und Wartung durchzuführen.</li> <li>(3) Mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis geht die Verkehrssicherungspflicht der Landeshauptstadt Magdeburg für die im Zusammenhang mit der Sondernutzung in Anspruch genommenen Verkehrsflächen sowie aufgestellten Anlagen und Einrichtungen auf den Erlaubnisnehmer über.</li> </ol>	

(4) Der Erlaubnisnehmer hat für einen ungehinderten Zugang zu allen in den Straßenkörper eingebauten Einrichtungen zu sorgen. Wasserablauf- rinnen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstige Revisionschächte sind freizuhalten.

Soweit beim Aufstellen, Anbringen oder Entfernen von Gegenständen der Straßenkörper aufgegraben werden muss, ist die Arbeit so vorzunehmen, dass Schäden am Straßenkörper und an den Anlagen, insbesondere den Wasserablauf- rinnen und den Versorgungs- und Kanalleitungen, sowie eine Änderung der Lage ausgeschlossen werden.

(5) Endet die Erlaubnis oder wird sie widerrufen, so hat der Erlaubnisnehmer Sondernutzungsanlagen oder sonstige zur Sondernutzung verwendete Gegenstände, insbesondere Plakatierungen aller Art, unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Frist von 3 Tagen zu beseitigen und die Straße, soweit erforderlich, zu reinigen. Der frühere Zustand der Straße ist wieder herzustellen. Die Stadt kann gegenüber dem Erlaubnisnehmer bestimmen, in welcher Weise dieses zu geschehen hat.

Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn die Erlaubnis für eine bereits ausgeübte Sondernutzung versagt wird.

### **§ 10 Haftung**

(1) Der Erlaubnisnehmer hat der Landeshauptstadt Magdeburg alle Kosten zu ersetzen und für Schäden aufzukommen, die durch die Sondernutzung entstehen. Wird durch die Sondernutzung der Straßenkörper beschädigt, so hat der Erlaubnisnehmer die Fläche verkehrssicher zu schließen und der Gemeinde die vorläufige Instandsetzung und die endgültige Wiederherstellung mit Angabe des Zeitpunktes, wann die Straße dem öffentlichen Verkehr wieder zur Verfügung steht, anzuzeigen. Über die endgültige Wiederherstellung wird ein Abnahmeprotokoll mit Vertretern der Gemeinde gefertigt. Der Erlaubnisnehmer haftet gegenüber der Gemeinde hinsichtlich verdeckter Mängel der Wiederherstellung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik bis zum Ablauf einer Gewährleistungsfrist von fünf Jahren.

- (2) Der Erlaubnisnehmer hat die Landeshauptstadt Magdeburg von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die aufgrund der Sondernutzung gegen die Landeshauptstadt Magdeburg erhoben werden können. Die Landeshauptstadt Magdeburg kann vom Erlaubnisnehmer den Nachweis des Abschlusses einer Versicherung hinsichtlich solcher Ansprüche sowie den Nachweis regelmäßiger Prämienzahlungen verlangen. Die Landeshauptstadt kann die Hinterlegung einer angemessenen Sicherheit verlangen.
- (3) Bei durch Baumaßnahmen veranlassten Sondernutzungen haften ungeachtet der Erlaubnis der Bauherr und der Grundstückseigentümer gesamtschuldnerisch auf Kostenersatz.
- (4) Mehrere Erlaubnisnehmer haften als Gesamtschuldner.
- (5) Bei einer auf Widerruf erteilten Sondernutzungserlaubnis hat der Erlaubnisnehmer im Falle des Widerrufs keinen Schadenersatzanspruch.
- (6) Bestehende Sondernutzungserlaubnisse lösen bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der öffentlichen Straße keinerlei Ersatzansprüche aus.

### **§ 11 Einschränkung erlaubnisfreier Sondernutzungen**

Erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt, mit Auflagen versehen oder untersagt werden, wenn öffentliche Belange, insbesondere des Verkehrs es erfordern.

### **§ 12 Sondernutzungsgebühren**

Für erlaubispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren auf der Grundlage der jeweils gültigen Sondernutzungsgebührensatzung erhoben.

### **§ 13 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die in § 48 Abs. 1 StrGLSA und § 23 Abs. 1 FStrG genannten Tatbestände erfüllt.
- (2) Ordnungswidrig handelt insbesondere, wer

vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 17 Abs. 1 StrGLSA eine von ihm verursachte Verunreinigung einer öffentlichen Straße nicht unverzüglich beseitigt oder unbefugt Abfall oder Gegenstände auf die Straße gebracht hat oder die zuständige Behörde nicht unverzüglich benachrichtigt;
2. entgegen § 17 Abs. 2 StrGLSA eine öffentliche Straße oder einzelne Bestandteile verändert;
3. entgegen § 18 Abs. 1 StrGLSA eine Straße über den Gemeingebrauch hinaus ohne Erlaubnis benutzt oder einer nach § 18 Abs. 2 Satz 2 StrGLSA erteilten vollziehbaren Auflage nicht nachkommen;
4. entgegen § 18 Abs. 4 Satz 1 StrGLSA Anlagen nicht vorschriftsmäßig errichtet oder unterhält oder einem vollziehbaren Verlangen nach § 18 Absatz 4 Satz 3 StrGLSA nicht Folge leistet;
5. entgegen § 28 Abs. 1 Satz 2 StrGLSA einer vollziehbaren Anordnung nicht Folge leistet;
6. entgegen § 22 Abs. 4 StrGLSA Zufahrten nicht vorschriftsmäßig unterhält.

(3) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 48 Abs. 2 StrGLSA mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

Ordnungswidrigkeiten nach § 23 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 und 11 bis 13 FStrG können mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro, Ordnungswidrigkeiten nach § 23 Abs. 1 Nr. 7 bis 10 FStrG können mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden (§ 23 Abs. 2 FStrG).

#### **14 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erlaubnis für Sondernutzungen an Gemeindestraßen – Sondernutzungssatzung - der Landeshauptstadt Magdeburg vom 29. 6. 1995 (Amtsblatt der Landeshauptstadt Magdeburg Nr. 43 S. 1) außer Kraft.

Magdeburg, den 30.07.2002

gez. Dr. Trümper  
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt  
Magdeburg  
Dienstsiegel

**Artikel II**

Amtsblatt der Landeshauptstadt Magdeburg Nr. 077/02 vom  
13.08.2002

Herausgegeben durch:

Landeshauptstadt Magdeburg – Der Oberbürgermeister –  
Rathaus, Alter Markt 6, 39104 Magdeburg

Die Änderungssatzung tritt am ... in Kraft

Magdeburg,

gez. Dr. Trümper  
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt  
Magdeburg  
Dienstsiegel